

TSV Klausdorf von 1916 e. V.

KANU – ABTEILUNG

Abteilungsordnung

30.04.2024

Allgemeines

§ 1

Name

Die Abteilung ist eine Sparte des Turn- und Sportvereines Klausdorf von 1916 und trägt den Namen:

- TSV Klausdorf von 1916 e. V., Kanuabteilung -

§ 2

Ziele

Die Ziele sind aus den Satzungen des TSV und des DKV / LKV ersichtlich.

I. Mitglieder

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Abteilungsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden, wenn es das 8. Lebensjahr vollendet und ein Schwimmzeugnis (mindestens Freischwimmerzeugnis in Bronze) vorgelegt hat.
2. Nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben sind Stimmberechtigt; nur sie können in die Abteilungsvertretung gewählt werden.
3. Dauergäste müssen Mitglied des Vereines werden.
4. Als Mitglieder ohne Stimme in der Abteilungsversammlung können der Abteilung Kinder von Mitgliedern beitreten.
5. Die Definition „Jugendliche / Jugendlicher“ wird vom §1 der Jugendordnung des TSV Klausdorf übernommen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch:

- a) Austritt b) Ausschluß

Zu a.) Der Austritt aus der Abteilung kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muß mindestens ein Monat vorher der Abteilungsvertretung vorliegen.

Zu b.) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Gründe hierfür sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen die Abteilungsordnung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen Verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch die Abteilungsversammlung wenn in dieser Ordnung nichts anders festgelegt wurde. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

II. Organe

§ 5

Organe der Abteilung sind:

a.) Abteilungsversammlung

b.) Abteilungsvertretung

Zu a.) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Mindestens einmal im Jahr muß eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Die Einladung hat schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

Zu b.) Die Abteilungsvertretung setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Obmann | 2. Kassenwart |
| 3. Wanderwart | 4. Sportwart |
| 5. Anlagenwart | 6. Schriftwart |
| 7. Bootshauswart | 8. Clubhauswart |
| 9. Jugendwart | 10. Gästewart |

Nach jeder Änderung der Zusammensetzung der Abteilungsvertretung wählt diese aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter des Obmannes (2. Obmann).

Die Mitglieder der Abteilungsvertretung haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

III. Wahlen

§ 6

Die Abteilung wählt auf ihrer Abteilungsversammlung ihre Abteilungsvertretung.

Alle Mitglieder der Abteilungsvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:

- a.) Obmann, Jugendwart, Bootshauswart, Anlagenwart in den geraden Jahren.
- b.) Wanderwart, Kassenwart, Clubhauswart, Sportwart, Schriftwart in den ungeraden Jahren.
- c.) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

IV. Beschlußfassung

§ 7

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt sind. Bei Ausschluß eines Mitgliedes und bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit erforderlich.

V. Sonstiges

§ 8

Verteilung der Bootsplätze

Nur Mitglieder der Kanuabteilung können einen Bootsplatz belegen. Über die Verteilung der Bootsplätze entscheidet die Abteilungsvertretung.

§ 9

Aufnahmegebühr

Nach Aufnahme als Mitglied in der Kanuabteilung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 10

Abteilungsbeitrag

Der Abteilungsbeitrag wird gemeinsam mit dem Beitrag für den TSV Klausdorf vierteljährlich eingezogen / überwiesen. Wer mit der Zahlung mehr als drei Monate ohne ausdrückliche Genehmigung der Abteilungsvertretung im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft in der Abteilung.

§ 11

Bootshaus und Fahrtenordnung

1. Der Zutritt zum Bootshaus ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Kanuabteilung gestattet. Gäste in Begleitung von Mitgliedern sind zugelassen.
2. Mitglieder haften für ihre Gäste.
3. Der Verein und die Abteilung übernehmen keinerlei Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, ganz gleich ob bei Mitglied oder Gast.
4. Jugendliche und Kinder müssen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch um 22:00 Uhr das Bootshausgelände verlassen. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten sind Ausnahmen möglich.
5. Rauchen und offenes Feuer im Bootsraum, sowie achtloses Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettenresten auf dem Bootshausgelände sind streng verboten.
6. Fahrräder dürfen im Bootshaus grundsätzlich nicht abgestellt werden.
7. Boote dürfen nur im sauberen und trockenen Zustand in das Bootshaus gelegt werden.
8. Von jedem Mitglied und Gast wird erwartet, daß er alle Einrichtungen schonend behandelt und in jeder Beziehung zur Sauberkeit und Ordnung beiträgt.
9. Jedes Boot ist mit einem Bootsnamen und dem Vereinsnamen zu beschriften. Es wird empfohlen sich an den Vorgaben des DKV zu orientieren.
10. Das Benutzen von Booten und Zubehör eines Sportkameraden ist nur mit dessen Erlaubnis gestattet. Sollte trotzdem jemand hiergegen verstoßen, so kann derselbe auf Antrag des Geschädigten durch die Abteilungsvertretung ohne vorherige Abstimmung durch die Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.
11. Nichtschwimmern ist das Fahren oder Mitfahren in allen Booten streng untersagt, wenn sie keine Schwimmweste tragen und nicht in Begleitung eines Schwimmers sind.
12. Nichtmitglieder haben sich ebenfalls der Fahrtenordnung anzupassen.
13. Es ist die Pflicht eines jeden Kanuten sich so zu verhalten, daß er das Ansehen der Abteilung des TSV Klausdorf und des DKV nicht gefährdet.
14. Den Anordnungen der Mitglieder der Abteilungsvertretung ist Folge zu leisten.

§ 12

Gemeinschaftsarbeiten

Die Vereinsanlage ist von der Abteilung zu pflegen und zu unterhalten. Jedes Mitglied hat eine von der Abteilungsvertretung vorgeschlagene und von den Mitgliedern beschlossene Stundenzahl während eines Jahres abzuleisten. Die auf der Abteilungsversammlung festgesetzten zu leistenden Arbeitsstunden können im Verhinderungsfall wie folgt abgegolten werden:

- a.) Das Abteilungsmitglied darf seine Pflichtstunden einem anderen Mitglied übertragen und von ihm ableisten lassen.
- b.) Das Abteilungsmitglied darf seine Pflichtstunden durch einen festgesetzten Geldbetrag abgelten.

Die Inanspruchnahme der Regelung a.) oder b.) ist der Abteilungsvertretung im Voraus mitzuteilen. Die Entscheidung über den Verhinderungsfall bleibt der Abteilungsvertretung vorbehalten. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen im vorstehenden Sinne nicht nach, so kann seine Mitgliedschaft ohne Abstimmung durch die Abteilungsvertretung gekündigt werden.

§ 13

Im übrigen gilt die Satzung des TSV Klausdorf.

§ 14

Durch den Beitritt zur Kanuabteilung wird die Abteilungsordnung anerkannt.

VII. Schlußsatz

Diese Abteilungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung am 21.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige ihre Gültigkeit.

Anhang:

ABTEILUNGSBEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN

Gültig bis auf Widerruf

Die Abteilungsversammlung setzte am 20.03.2009 folgende Aufnahmegebühren und Beiträge der Abteilung fest:

Aufnahmegebühr lt. § 9 der Abteilungsordnung:

Erwachsene.....	30,00 €
Schüler, Lehrlinge, Studenten,..... und Wehrpflichtige	10,00 €
Familien (unabhängig von der Personenzahl).....	60,00 €

Monatliche Abteilungsbeiträge lt. § 10 der Abteilungsordnung:

Abteilungsbeitrag Erwachsene.....	2,00 €
Abteilungsbeitrag Jugendliche.....	1,00 €
Abteilungsbeitrag Familien.....	4,00 €
Bootsplatzgebühr ohne Bootsversicherung.....	2,50 €
Bootsversicherung.....	1,00 €

Pflichtstundenabgeltung durch Bezahlen lt. § 12 Abteilungsordnung:

Es sind 5 Pflichtstunden abzuleisten.

Erwachsene.....	12,00 €
Jugendliche.....	2,50 €

Die Gebühr gilt für je eine nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunde.

Passive Mitglieder brauchen keine Pflichtstunden leisten.

Außerdem sind die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge des TSV Klausdorf zu

zahlen.

Änderungsvermerke:

- 21.03.2002 Urversion erstellt. Version von 1972 komplett überarbeitet und aktualisiert.
- 29.02.2008 Abteilungsbeitrag auf Mitgliederbeschluß geändert:
- Abteilungsbeitrag Erwachsene..... 2,00 €
- Abteilungsbeitrag Jugendliche..... 1,00 €
- 20.03.2009 Aufnahmegebühren, Pflichtarbeitsstunden und Kosten für nicht geleistete Arbeitsstunden auf Mitgliederbeschluß geändert:
- Aufnahmegebühr Erwachsene..... 30,00 €
- Aufnahmegebühr Schüler, Lehrlinge
Studenten und Wehrpflichtige..... 10,00 €
- Aufnahmegebühr Familien..... 60,00 €
(unabhängig von der Personenzahl)
- Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden..... 5
- Kosten für nicht geleistete Arbeitsstunden Erwachsene..... 12,00 €
- 28.09.2010 Abteilungsbeitrag auf Beschluß der Abteilungsververtretung geändert:
- Abteilungsbeitrag Familien..... max. 4,00 €.
- Feb. 2011 Bootsplatzmiete und Bootsversicherung auf Beschluß der Abteilungsververtretung geändert:
- Bootsplatzmiete ohne Bootsversicherung..... 2,50 €
- Bootsplatzversicherung..... 1,00 €
- 15.03.2013 Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013
- Das Mindesteintrittsalter ist in §3 auf 8 Jahre gesenkt worden, um eine Kinder-Paddelgruppe zu ermöglichen.
- Es wird §3, Abs. 5 eingefügt, in dem auf die Definition „Jugendlich“ der Jugendordnung des TSV verwiesen wird.
- 30.04.2024 Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2024
- Ergänzung der Abteilungsververtretung um den Gästewart / die Gästewartin.